

BSIU
00148

I. m. N. a. m. e. n. d. e. s. V. o. l. k. e. s. !

In der Strafsache gegen

die kaufm. Angestellte Erna D o r n, geb. Kaminski,
alias Brüser, alias Scheffler, alias Gewalt, geboren
am 17.7.1911 in Tilsit, geschieden, wohnhaft in Hal-
le/Saale, [REDACTED]

in U-Haft seit dem 28.11.1951

wegen Verbrechens nach KG Nr. 10 Art.II und KD 38 Abschn.II
Art.II

hat der 1.Strafsenat des Bezirksgerichts in Halle/Saale in der
Sitzung vom 21.Mai 1953, an der teilgenommen haben

Oberrichter beim Bezirksgericht [REDACTED],
als Vorsitzender,

[REDACTED],
als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter des Bezirkstaatsanwalts

Justizangestellte [REDACTED]
als Protokollantin

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Verbrechens nach KG 10
Art.II Ziff.1 c und d, 2 a, b, e in Verbindung mit
KD 38 Abschn.II Art.II Ziff.7 und 8 zu einer Zucht-
hausstrafe von

f ü n f z e h n Jahren

verurteilt.

Ihr werden die Sühnemassnahmen der KD 38 Abschn.II
Art.VIII, Ziff. II c - i, davon die der Ziff. II g
auf die Dauer von 10 Jahren auferlegt.

Die Untersuchungshaft seit dem 28.11.1951 wird der
Angeklagten nur vom 1.1.1953 angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Angeklagte zu tragen.

G r ü n d e.

Die Angeklagte ist die Tochter eines kaufmännischen Ange-
stellten und wurde im Jahre 1911 geboren. Vom 6.Lebensjahre
bis zum 14. besuchte sie die städtische höhere Mädchenschule
in Königsberg. Nach ihrer Schulentlassung besuchte sie eine
zeitlang die kaufm.Handelsschule und ging dann bei der Industrie-
und Handelskammer in die Lehre, um den Beruf eines kaufm.Angestell-

ten zu erlernen. Im Jahre 1934 fand die Angeklagte Beschäftigung als Stenotypistin im Polizeipräsidium in Königsberg. Nach kurzer Zeit avancierte sie zur Assistentin und Sekretärin und wurde bei der Kriminalpolizei im Ermittlungsdienst eingesetzt. Durch Fürsprache ihres Vaters, der bei der Gestapo tätig war, wurde sie im Jahre 1936 von der dortigen Gestapo ^{mit}übernommen, obwohl sie an Vernehmungen beteiligt war. U.a. arbeitete sie eng mit dem damaligen Chef der Gestapo Köcker zusammen. Im Jahre 1941 erfolgte auf eigenen Wunsch der Angeklagten ihre Versetzung nach dem KZ-Lager Ravensbrück. Auf Grund ihrer Einsatzbereitschaft für das nazistische Regime, war sie inzwischen zum Kommissar befördert worden. Ihr Einsatz in Ravensbrück erfolgte in der politischen Abteilung. Nachdem die Angeklagte 1944 in das KZ-Lager Lobositz versetzt wurde, begab sie sich nach 1945 nach Halle, wo sie bis 1949 keiner beruflichen Tätigkeit nachkam.

Die Angeklagte hatte im Jahre 1938 den SS-Unterscharführer Dorn geheiratet. Aus der Ehe sind 2 Kinder entstanden. Trotzdem sie noch verheiratet war, ging sie im Jahre 1945 erneut ~~in~~ eine Ehe mit einem gewissen Gewalt ein. Nach 1949 übte die Angeklagte bis zu ihrer Inhaftierung eine Tätigkeit als Arbeiterin aus.

Die Angeklagte war von 1934 bis 1945 Mitglied der damaligen NSDAP. Von 1946 bis 1949 gehörte sie auf Grund einer Fragebogenfälschung der SED an. Ihr Ausschluss erfolgte im Jahre 1949.

Die Angeklagte, die von 1936 bis 1941 eine verantwortliche Stellung bei der Gestapo inne hatte, war deshalb auch entscheidend ^{bei der Bearbeitung von} an ~~den~~ Vorgängen beteiligt, die sich gegen politische Gegner des nazistischen System richteten. Im KZ-Lager Ravensbrück in der politischen Abteilung beim Erkennungsdienst beschäftigt, hatte sie auf Grund ihrer Dienststellung als Kommissarin auch die Aufsicht über die politischen Häftlinge zu führen. So überwachte sie teils Arbeitskommandos, teils gabs sie auch Arbeitsanweisungen an die Häftlinge. Dieselben setzten sich aus Angehörigen der verschiedensten Nationen zusammen, gegen die das nazistische Gewaltsystem ihren verbrecherischen Angriffskrieg führte. Vorwiegend waren es Angehörige der Sowjetunion, Polen, Franzosen, ~~Juden~~ und auch Deutsche. Auch eine grosse Anzahl jüdische weibliche Häftlinge waren ~~da~~ vorhanden. Die Behandlung der Häftlinge war, wie in allen anderen KZ-Lagern, brutal und grausam. Geringe Vergehen, die sich gegen die Bestimmungen der Lagerordnung richteten, berechnete das Aufsichtspersonal, die Häftlinge zu schlagen und zu misshandeln. So

BStU
11148



Dorn, Erna



schilderte die Angeklagte, dass man Häftlinge schlug, wenn sie nicht entsprechend der Vorschrift beim Appell in Reih und Glied standen und nicht die vorschriftsmässige Haltung gegenüber den Wachleuten einnahmen. In solchen Fällen wurden die Häftlinge ohne irgend eine Genehmigung bei der Lagerleitung einzuholen, brutal misshandelt. Zum Schlagen verwendete man einen Gummiknüppel, den jeder SS-Angehörige bei sich trug. Die Angeklagte gibt selbst zu, des Öfteren bei geringsten Anlässen Häftlinge mit einem Gummiknüppel misshandelt zu haben. In anderen Fällen schlug sie die Häftlinge mit der Hand oder trat mit dem Fuss auf sie ein. Diese brutale Methode wendete die Angeklagte während ihrer langjährigen Tätigkeit im KZ-Lager Ravensbrück an. Nach ihrer Versetzung in das Lager Lobositz will sie nach ihren Angaben nur eine Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben, so dass sie mit Häftlingen wenig in Berührung kam.

Kurz vor Kriegsende, als bereits Kampfhandlungen in der Nähe des Ortes Lobositz stattfanden, setzte sich die gesamte Lagerleitung und das Aufsichtspersonal unter Mitnahme von falschen Papieren ab, um der strafrechtlichen Verantwortung zu entgehen. Die Angeklagte im Besitz von Papieren, die auf den Namen eines Häftlinge Erna Brüser lauteten, suchte im November 1945 die Stadt Halle auf. Zwischendurch hatte sie sich in mehreren Orten in der CSR sowie auch in Bad Schandau und Dresden auf Grund ihres falschen Ausweises als politischer Häftling ausgegeben, und dadurch finanzielle Unterstützung gefunden. Als die Angeklagte, trotz Bestehens ihrer alten Ehe^F den VVW-Angehörigen Max Gewalt heiratete, legte sie ihre falschen Ausweispapiere auf den Namen Brüser lautend, dem Standesamt vor. Dadurch bewirkte sie, dass falsche Eintragungen in die Personenstands- und Heiratsregister erfolgten. Diese Ehe, die nach den gesetzlichen Vorschriften gar nicht bestand, wurde im Jahre 1949 geschieden, da sich die Angeklagte strafbare Handlungen zuschulden kommen liess. So erfolgte im Jahre 1950 ihre Verurteilung wegen Betrug und Wirtschaftsvergehen zu 11 Monaten Gefängnis und im Jahre 1951 wegen erneuten Betrug zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus. Im Jahre 1951 wurde die Angeklagte auf Grund ihrer begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Haft genommen. Während dieser Zeit erstattete sie gegen ihren bereits geschiedenen Ehemann Max Gewalt Anzeige, und bezichtigte diesen, dass er mit dem Kommandeur vom KZ-Lager Ravensbrück ~~Bier~~ identisch sei.

Dieser hätte sich nach 1945 falsche Ausweispapiere beschafft und mit ihr die Ehe geschlossen. Dabei habe man sich gegenseitig zu Stillschweigen verpflichtet. Auf Grund dieser falschen Angaben unterzog die Ermittlungsbehörde den Gewalt einer eingehenden Vernehmung. Bei einer Gegenüberstellung mit diesem bezichtigte die Angeklagte auch dann noch den Gewalt als ehemaligen Lagerkommandant des KZ-Lagers Lobositz. Darüberhinaus erklärte die Angeklagte vor der Ermittlungsbehörde, dass der Arzt Dr. [REDACTED] ihr ~~mit~~^{und} dem Gewalt auf Grund einer Operation die SS-Runen entfernt hatte. Bei einer Gegenüberstellung mit diesem Arzt hielt die Angeklagte ihre unwahren Behauptungen aufrecht. Erst nach langen umfangreichen geführten Ermittlungen stellten sich die Angaben der Angeklagten als unwahr heraus. Eine Nachfrage nach Westdeutschland ergab, dass der ehemalige Kommandant des KZ-Lagers Ravensbrück ~~Bier~~ bereits schon zu einer 15jährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Die Angeklagte gestand schliesslich ein, dass diese Anschuldigungen jeder Grundlage entbehren und falsch gewesen sind.

In der Annahme, dass die falschen Anschuldigungen der Angeklagten noch weitere Folgen für ihn haben könnten, setzte sich der Arzt Dr. [REDACTED] nach Westdeutschland ab.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen der Angeklagten und das bei den Akten vorliegende Beweismaterial, dass sich aus Vernehmungsprotokollen zusammensetzt und gemäss § 206 StPO verlesen wurde.

Die Angeklagte ^{war} nach einigen Vorhaltungen geständig, die im Sachverhalt begangenen Misshandlungen durchgeführt zu haben. Auch bezüglich ihrer strafbaren Handlung nach 1945 stellt sie nichts in Abrede.

Nach dem erwiesenen Sachverhalt hat sich die Angeklagte eines Verbrechens nach KG 10 Art. II Ziff. 1c und d, 2a, b, e, in Verbindung mit der KD 38 Abschn. II Art. II Ziff. 7 und 8 schuldig gemacht.

Sinne und Zweck des KG 10 ist die Bestrafung eines Verhaltens, dass sich gegen die Menschenwürde richtet. Das Recht, was sich der faschistische Staat gegeben hat, widerspricht den elementarsten Menschenrechten aller zivilisierten Nationen. Nach der Machtübernahme durch den Hitlerfaschismus setzte eine allgemeine Verfolgung derjenigen Menschen ein, die vom Hitlerfaschismus als seine politischen Gegner angesehen werden. Ein Teilabschnitt dieser Verfolgung politisch anders denkender Menschen trug sich auch im KZ-Lager Ravensbrück und Lobositz zu, wo die Angeklagte als Angehörige der Gestapo

tätig war. Wegen unbedeutender Dinge misshandelte ~~sie brutal~~ diese unglücklichen Häftlinge und wandte damit die von der Nazi-regierung gewünschten Terrormassnahmen an. Keines dieser unglücklichen Opfer der Angeklagten hatte die Möglichkeit, ein Organ des faschistischen Staates in Anspruch zu nehmen, es war wehrlos seinen Schergen ausgesetzt, denn dieser Staat war ja der Urheber des menschenunwürdigen Daseins dieser unglücklichen Menschen.

Nach der Vielzahl der von der Angeklagten begangenen verbrecherischen Handlungen bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass sie damit im höchsten Maße die Menschenwürde verletzt und damit im Sinne des KG 10 an der Zivilbevölkerung unmenschliche Handlungen begangen haben.

Für alle diese Taten ist die Angeklagte als Täter im Sinne der Ziff. 2a verantwortlich. Ausserdem hat sie im Sinne dieser Gesetzesvorschrift nach Ziff. e einer Organisation angehört, nämlich der Gestapo, die der Stützpfeiler des damaligen nazistischen Regimes war. Innerhalb dieser Terrormaschine hat die Angeklagte an verantwortlicher Stelle dazu beigetragen, dass das nazistische Gewaltsystem ihre Schreckensherrschaft über grosse Teile von Europa ausüben konnte. Als Beihelfer hatte sie an diesen Verbrechen massgeblichen Anteil.

Die Angeklagte war demzufolge nach KG 10 zu bestrafen.

Desgleichen war die Angeklagte auch nach der KD 38 als Hauptschuldige gemäss Abschn. II Art. II Ziff. 7 und 8 einzustufen, denn sie hat Verbrechen gegen Opfer des Nationalsozialismus begangen. Aus dem Sachverhalt geht eindeutig hervor, dass sie die Gewaltherrschaft des terroristischen Naziregimes bewusst unterstützt hat und aus innerer Verbundenheit mit diesem Regime dieses durch das KG 10 erfasste Verbrechen begangen hat. Die Angeklagte hat demzufolge aus politischen Beweggründen gehandelt und hat damit auch nach der erwähnten Gesetzesvorschrift verstossen.

Die Verantwortlichkeit der Angeklagten für ihre Straftaten entfällt auch nicht etwa dadurch, dass sie, wie sie dem Gericht kundtat, auf Befehl gehandelt hat. Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldigt sie schon deshalb nicht, weil er auf die Ausführung eines Verbrechens gerichtet war. Eine Verpflichtung eines militärischen oder sonstigen Untergebenen einen als verbrecherisch erkannten Befehl auszuführen, hat es niemals gegeben. Im übrigen hat, wie im Sachverhalt festgestellt, die Angeklagte vorwiegend aus eigener Initiative gehandelt.

Mit Übereinstimmung des Vertreters der Bezirksstaatsanwaltschaft hat der Senat von einer Anwendung der von der Angeklagten nach 1945 begangenen strafbaren Handlungen, die eine Verletzung der Tatbestände der §§ 267 Abs. 1 und 3, 171, 271, 164 und 187 StGB beinhalten, abgesehen, da diese von ihr begangenen schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Vordergrund stehen. Die von ihr begangenen Gesetzesverletzungen nach dem Strafgesetzbuch sind haben dagegen nur unbedeutenden Charakter, auf die Strafzumessung.

Bei der Strafzumessung war davon auszugehen, dass die Angeklagte zu jenem Personenkreis gehört, die durch ihre Bereitwilligkeit das nazistische Regime zu unterstützen, dazu beigetragen hat, dass die nazistische Terrormaschine bis zum furchtbaren Ende laufen konnte und das deutsche Volk in eine noch nie dagewesene Katastrophe gebracht hat. Mit ihren begangenen Verbrechen hat die Angeklagte mit dazu beigetragen, dass der Ruf des ganzen deutschen Volkes in der Welt geschändet wurde und es bedarf aller Anstrengungen, um sich die Achtung der unter dem Faschismus unterdrückten Völker wieder zu erringen. Das Persönlichkeitsbild und ihre Handlungsweise nach 1945 zeigt, dass die Angeklagte ein kriminelles Element ist und deshalb für eine zeitlang aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden muss. Es war deshalb auf eine harte Strafe zu erkennen, um die Gesellschaft vor solchen Rechtsbrechern zu schützen. Dem Antrag des Vertreters des Bezirksstaatsanwaltes folgend, erkannte der Senat auf eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren.

Der Angeklagten wurden die Sühnemassnahmen der KD 38 Abschn. II Art. VIII Ziff. II c- i, davon die der Ziff. 2g auf die Dauer von zehn Jahren auferlegt.

Die Untersuchungshaft wurde ihr gemäss § 219 StPO nur teilweise auf die erkannte Strafe angerechnet, da sie durch hartnäckiges Leugnen und falsche Angaben bei der Untersuchungsbehörde die Ermittlungen verzögert hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

[REDACTED]

([REDACTED])

[REDACTED]

([REDACTED])

[REDACTED]

([REDACTED])